

Technische Universität Dresden
 Immatrikulationsamt
 01062 Dresden

Eingangsstempel

Kontakt über ServiceCenterStudium
 Telefon: +49 351 463 42000
 E-Mail: servicecenter.studium@tu-dresden.de

Sonderantrag im Rahmen des NC-Verfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und -fächer im 1. Fachsemester

Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote (Hochschulzugangsberechtigung)

Hinweise:

- Dieser Sonderantrag muss nur einmal eingereicht werden, auch wenn Sie sich an der TU Dresden parallel für mehrere zulassungsbeschränkte NC-Studiengänge im 1. Fachsemester beworben haben. Wichtig ist, dass Sie die Bewerbungsnummern aller Bewerbungen in die nachfolgende Tabelle eintragen.
- Füllen Sie den Antrag bitte in Druckbuchstaben aus. Bei Auswahlantworten kreuzen Sie bitte das Zutreffende an.
- Die Unterlagen bitte nicht in Folien oder Mappen stecken.
- Senden Sie den Antrag unterschrieben und mit allen geforderten Unterlagen bis zum **15. Juli** an das Immatrikulationsamt. **Das ist eine Ausschlussfrist! Beachten Sie die Zeit für den Postweg!**

1. Persönliche Angaben (Bitte ergänzen!)

Name _____ Vorname(n) _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere _____

Bewerber:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit geben bitte an, ob sie Bildungsinländer:in sind. ja

Beantragte(r) Studiengang/ -gänge	Bewerbungsnummer(n)

Bei Bedarf auf gesondertem Blatt fortsetzen.

Bearbeitungsfeld (Immatrikulationsamt)

2. Sonderantrag (Zutreffendes ergänzen!)

Hiermit beantrage ich eine Verbesserung meiner Durchschnittsnote (gemäß Zeugnis über die Hochschulreife)

von |_____|

auf |_____|

3. Begründung

Bitte begründen Sie ausführlich, welche Umstände (gemäß nachfolgenden Hinweisen) Sie daran gehindert haben, Ihre Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) mit einer besseren Durchschnittsnote abzuschließen. Bitte fügen Sie Ihre Begründung als zusätzliche Anlage zum Antrag auf einem gesonderten Blatt bei. Der Begründung sind neben dem Schulgutachten weitere Nachweise (gemäß nachfolgenden Hinweisen) beizufügen!

4. Beigefügte Unterlagen und Nachweise (Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen!)

Folgende Unterlagen und geforderte Nachweise (gemäß nachfolgender Hinweise) liegen meinem Antrag bei:

- Begründung für den Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote
- Schulgutachten mit Bestätigung der verbesserten Durchschnittsnote
- Ärztliche Bescheinigung
- _____
- _____
- _____

.....
Datum

.....
Unterschrift Antragsteller:in



Hinweise zum Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollten Leistungsbeeinträchtigungen, die Bewerber:innen gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Gründe und ihre Auswirkungen nachgewiesen, werden Bewerber:innen mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Beispiel:

Kim bewirbt sich zum Wintersemester 2022/23 für den Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften mit einer Abitur-Durchschnittsnote von 2,3. Während des Abiturs hatte Kim einen folgenschweren Verkehrsunfall, welcher einen längeren gesundheitsbedingten Schulausfall zur Folge hatte. Der Nachweis wird erbracht, dass die durchschnittlichen schulischen Leistungen dadurch beeinträchtigt waren. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall ist ersichtlich, dass ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht worden wäre. Die Auswirkungen des gesundheitlich bedingten Ausfalls äußern sich also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Abitur um 0,3. Kim wird deshalb nach Vorlage eines Schulgutachtens, welches den konkreten Leistungsabfall um 0,3 bestätigt, mit der Durchschnittsnote von 2,0 statt mit der Note 2,3 am Vergabeverfahren beteiligt. Falls die Auswahlgrenze im NC-Studiengang Forstwissenschaften bei 2,1 liegt, kann Kim eine Zulassung erhalten. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss die Bewerbung trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Zum Nachweis hat Kim neben einer ausführlichen Begründung folgende Unterlagen vorgelegt:

- Eigene Begründung
- Gutachten der Schule mit Angaben zum Grund und zur Durchschnittsnote, die hätte erreicht werden können, wenn die Beeinträchtigung während des Abiturs nicht eingetreten wäre
- Ärztliches Attest, dass Kim im angegebenen Zeitraum nicht schultauglich war

Folgende Unterlagen müssen bei Beantragung im Immatrikulationsamt der TU Dresden eingereicht werden

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag (Seite 1)
- Ausführliche Begründung mit Beschreibung der Umstände, die für die Notenverschlechterung verantwortlich waren
- Gutachten der Schule mit Angaben zum Grund und zur Durchschnittsnote, die hätte erreicht werden können, wenn die Beeinträchtigung während des Abiturs nicht eingetreten wäre
- Zusätzlich ärztliche oder andere Nachweise, die den belastenden Grund für die Notenverschlechterung belegen (siehe unten)

Hinweise zum Gutachten der Schule

Aus dem Schulgutachten (Gutachten der Schulleitung, nicht einzelner Lehrer!) muss zweifelsfrei hervorgehen, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt haben und der geltend gemachte Umstand die Ursache für die Beeinträchtigung Ihrer Leistungen war. Die Schule kann in der Regel beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Gründe auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schulleitung es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen folgende besonderen Grundsätze, die für alle Schulen verbindlich sind.

Grundsätzliche Anforderungen an ein Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - 2.1. eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schüler:in
 - 2.2. die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken
 - 2.3. die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen der beeinträchtigenden Umstände auf die in den einzelnen Unterrichtsfächern erbrachten Leistungen nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte
 - 2.4. eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der TU Dresden bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf
 - 2.5. die Unterschrift der Schulleiter:in mit dem Abdruck des Schulsiegels
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
4. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, können Schulpsycholog:innen bei der Erstellung des Gutachtens hinzugezogen werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden, wenn alle dafür erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

1. Besondere soziale Gründe

1.1. Besondere gesundheitliche Gründe

- 1.1.1. Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliches Gutachten).
- 1.1.2. Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (**erforderlicher Nachweis:** Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
- 1.1.3. Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliches Gutachten).
- 1.1.4. Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliches Gutachten).
- 1.1.5. Schwangerschaft während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (**erforderlicher Nachweis:** fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).

1.2. Besondere wirtschaftliche Gründe (**erforderlicher Nachweis:** geeignete Unterlagen).

1.3. Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe (**erforderlicher Nachweis:** geeignete Unterlagen).

2. Besondere familiäre Gründe

2.1. Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren (**erforderlicher Nachweis:** Geburtsurkunden der Kinder in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren - z. B. Bescheinigung des Sozialamtes)

2.2. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren (**erforderlicher Nachweis:** Nachweis über Leistungen in den Pflegestufen II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder fachärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren - z. B. Bescheinigung des Sozialamtes)

2.3. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerber:in in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (**erforderlicher Nachweis:** Geburtsurkunden der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren - z. B. Bescheinigung des Sozialamtes)

2.4. Verlust eines oder beider Elternteile in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der:die Bewerber:in zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (**erforderlicher Nachweis:** Sterbeurkunde des betroffenen Elternteils und Erklärung über den damaligen Familienstand)

2.5. Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (**erforderlicher Nachweis:** Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)

2.6. Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe (**erforderlicher Nachweis:** geeignete Unterlagen)

3. Leistungssport

3.1. Zugehörigkeit zum Olympiakader ("OK", vormals A-Kader), Perspektivkader ("PK", vormals B/C-Kader), Ergänzungskader ("EK", vormals B-Kader), Nachwuchskader 1

("NK1", vormals C-Kader), Nachwuchskader 2 ("NK2"), Teamsportkader der Bundessportfachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. Bitte beachten Sie, dass der Deutsche Olympische Sportbund seine Kaderstrukturen zum 01. Januar 2018 begrifflich geändert hat. (**erforderlicher Nachweis:** Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe)

Unbegründete Anträge

In den folgenden exemplarischen Fällen hat der Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 2.4 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein
- Krankheit in der Abiturprüfung
- Weiter und zeitraubender Schulweg
- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung